



Brandmeldeanlagen

Vereinbarung
Feuerwehrschlüsseldepot
und
Schließungen Esslingen a. N.

Stand 01.04.2017

FEUERWEHR ESSLINGEN a. N.
Vorbeugender Brandschutz





Kontakt

Feuerwehr Esslingen a. N.
Vorbeugender Brandschutz

Pulverwiesen 2
73728 Esslingen a. N.

Tel.: 0711 / 3512 - 3740

Fax.: 0711 / 3512 - 3749

E-Mail: yb@esslingen.de

Internet: www.feuerwehr.esslingen.de



Vereinbarung

zwischen der Feuerwehr Esslingen a. N., nachfolgend Feuerwehr genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) sowie der „Schließungen Esslingen“ am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

1.

Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) sowie ein Freischaltelement (FSE) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien und schnellen Zutritt zu den Sicherheitsbereichen der BMA zu ermöglichen. Der Anbringungsort des FSD und FSE am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den das Feuerwehrintormationszentrum (FIZ) auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

2.

Der Betreiber verwendet ein FSD, der vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkannt ist. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem vom VdS anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung "Feuerwehr Esslingen" zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung ist ein Profilhalbzylinder erforderlich (siehe Merkblatt „Bezug von Schließungen“). Die Lieferung ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Für das FSE ist ein Schlüsselrohr Typ Abloy zu verwenden. Die o. g. Bestimmungen des FSD gelten analog.

3.

Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und der VdS "Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen - Feuerwehrschlüsselkästen" zu beachten.



4.

Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Für die Objektschlüsselüberwachung ist ein Halbzylinder der Schließanlage des Objektes zu verwenden; die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Grundsätzlich ist im FSD nur ein Schlüssel (Generalhauptschlüssel) zu deponieren. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen. Es dürfen max. 3 Schlüssel im FSD hinterlegt werden.

5.

Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Sabotagemeldungen des FSD dürfen nicht auf die Feuerwehrleitstelle des Landkreises Esslingen übertragen werden. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.

6.

Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggfs. spätere Änderungswünsche sind an die Feuerwehr zu richten. Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- Unterzeichnete Vereinbarung
- Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA
- Laufkarten
- Feuerwehrplan
- Unterzeichnete Vereinbarung Ausführungsbestimmungen BMA

Über die Inbetriebnahme wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet, den FSD instand zu halten. Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Wenn die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der Feuerwehr.



7.

Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung "Feuerwehr Esslingen" vorhanden. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

8.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

9.

Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD und FSE trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.

10.

Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11.

Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen, sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel, als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Esslingen am Neckar oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12.

Für das FIZ ist ein Profilzylinder „Schließung Esslingen“ zu verwenden. Dieser Profilzylinder ist von der Feuerwehr zu beziehen.

13.

Sämtliche Schließungen „Esslingen“ sind bei der Stilllegung der BMA an die Feuerwehr zurückzugeben.

14.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.



15.

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

16.

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Esslingen a. N.,
(Datum)

Betreiber

Stadt Esslingen am Neckar
Feuerwehr

(Firmenstempel)

(Dienststempel)

Unterschrift des Betreibers

Unterschrift Feuerwehr